



Lymphödem
Vereinigung
Schweiz

Statuten

Lymphödem Vereinigung Schweiz
www.lv-schweiz.ch
info@lv-schweiz.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck, Aufgaben, Mittel	2
Art. 3	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Beiträge	4
Art. 5	Organe	4
Art. 6	Generalversammlung	4
Art. 7	Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen	5
Art. 8	Vorstand	6
Art. 9	Revisionsstelle	7
Art. 10	Zeichnungsberechtigung	7
Art. 11	Haftung	7
Art. 12	Statutenrevision	7
Art. 13	Auflösung des Vereins	7
Art. 14	Geschäftsjahr	8
Art. 15	Schlussbestimmungen	8

Art. 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Lymphödem Vereinigung Schweiz (LV-Schweiz)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und arbeitet nicht gewinnorientiert.
2. Der Vereinssitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten oder an der Geschäftsstelle, wenn eine solche existiert.

Art. 2: Zweck, Aufgaben, Mittel

1. Die LV-Schweiz unterstützt Betroffene und klärt die Öffentlichkeit über die Lymphödem Erkrankung auf.
2. Der Verein stellt auf seiner Homepage fundierte Informationen rund um das Lymphödem, Austauschmöglichkeiten, Selbsthilfe-Tipps sowie Adressen und Links zu wichtigen Anlaufstellen zur Verfügung.
3. Durch die Organisation von Infoanlässen, Tagungen, Vereinsausflügen und Selbsthilfegruppen soll der Austausch unter Betroffenen gefördert sowie der Kontakt zu wichtigen Interessengruppen gepflegt werden.
4. Zusätzlich zu Veranstaltungen soll mit Medienarbeit die Öffentlichkeit, das private und berufliche Umfeld über das Lymphödem und das Leben mit dieser Erkrankung aufgeklärt werden.

5. Zur Verfolgung der Vereinsziele verfügt der Verein über die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, über Erträge aus eigenen Veranstaltungen sowie über Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 3: Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche wie auch juristische Personen können Mitglied bei der LV-Schweiz werden. Das Stimmrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt.
2. **Aktivmitglieder** sind vorwiegend Betroffene mit einem Lymphödem sowie Interessierte, die den Verein tatkräftig unterstützen und mitreden möchten. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie profitieren von Informationen und Angeboten der LV-Schweiz, haben Zugang zum internen Bereich auf der Webseite und werden zu allen Veranstaltungen (ggf. mit Vergünstigung) eingeladen.
3. **Passivmitglieder** sind vorwiegend Personen aus dem privaten und beruflichen Umfeld von Betroffenen sowie andere Interessierte. Passivmitglieder sind Personen, welche sich für Themen rund um das Lymphödem interessieren und die Vereinsziele sowie die Betroffenen gerne unterstützen möchten. Sie besitzen kein Stimmrecht, werden jedoch laufend über die Vereinsaktivitäten informiert und zu Veranstaltungen eingeladen. Passivmitglieder entrichten ebenfalls einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
4. **Ehrenmitglieder** sind Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein und dessen Ziele eingesetzt haben und daher durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen erhalten. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
5. **Eintritt:** Aufnahmegesuche von Aktivmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in die Lymphödem Vereinigung Schweiz entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die LV-Schweiz die Statuten, die Rechnung über den Mitgliederbeitrag sowie als Aktivmitglied die Zugangsdaten zum internen Homepagebereich.
6. **Austritt:** Der Austritt aus der LV-Schweiz ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.
7. **Ausschluss:** Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der LV-Schweiz nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Vereinigung ausgeschlossen werden.
8. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Wer rechtskräftig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis der Generalversammlung nicht wieder aufgenommen werden.

9. **Erlöschen:** Die Mitgliedschaft erlischt bei
- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 4: Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten den von der Generalversammlung der LV-Schweiz festgelegten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 5: Organe

1. Die Organe der Lymphödem Vereinigung Schweiz sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
 - die Geschäftsstelle

Art. 6: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Lymphödem Vereinigung Schweiz. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Vereinsmitglieder werden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zur Generalversammlung eingeladen. Das Datum wird frühzeitig auf der Homepage und im Newsletter publiziert.
3. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung stehenden Traktanden sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die unmittelbar damit zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist dann einzugehen, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschliesst.
6. Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes

- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlüsse über weitere Traktanden
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss resp. Neuaufnahme von Mitgliedern
 - Statutenrevision
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
7. **Ausserordentliche Generalversammlung:** Der Vorstand oder ein Fünftel (20%) der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Vereinsmitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus und schriftlich unter Angabe der Traktanden zur ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Art. 7: Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen.
3. Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Antrag gilt somit bei mehr Ja- als Neinstimmen als angenommen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt, da sie nicht mit Neinstimmen gleichzusetzen sind.
4. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr.
5. Gewählt ist folglich, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Falls ein zweiter Wahlgang nötig wird, wird dieser durch das relative Mehr entschieden. In diesem Falle ist die Person mit den meisten Stimmen gewählt.
6. Von oben genannten Regelungen ausgenommen sind Beschlüsse über Statutenrevision und Vereinsauflösung. Für diese Entscheide bedarf es jeweils der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 8: Vorstand

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan der Lymphödem Vereinigung Schweiz. Er vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Umsetzung der an der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Den Vorstandsmitgliedern werden folgende Ressorts zugeteilt:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Administration
 - Finanzen / Buchhaltung / Kasse
 - IT-Management
 - Event-Management
 - PR / Marketing / Werbung
 - Mitgliederbetreuung
 - Kontaktpflege zu Interessengruppen (Strumpffirmen, Angiologen, Lymphtherapeuten, Orthopädiefachgeschäfte, Partnerorganisationen und anderen)

Eine Ämterkumulation ist möglich.

3. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
4. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anrecht auf Vergütung ihrer Spesen, sofern dies die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Spesen können effektiv oder pauschal vergütet werden. Die Entschädigung einer allfälligen Geschäftsstelle richtet sich nach Art. 8.6.
5. Der Vorstand hat neben der Ressortaufträge folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen zur Erreichung von Zielen
 - Beauftragung und/oder Anstellung von Personen gegen angemessene Entschädigung zur Erreichung von Zielen
 - Information und Kontakt zu den Mitgliedern
 - Erlass von Reglementen
 - Genehmigung von Verträgen
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

6. Geschäftsstelle: Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Diese kann durch ein Vorstandsmitglied oder durch eine externe Person geführt werden. Die Aufgaben und die Entschädigung werden durch den Vorstand im Rahmen des Vereinsbudgets geregelt. Die Einrichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 9: Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern oder einer externen juristischen Person, welche die Buchführung, Jahresrechnung und Geschäftsführung kontrollieren und Stichkontrollen durchführen. Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung Bericht und Anträge vor.
2. Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10: Zeichnungsberechtigung

1. Rechtsverbindliche Verträge erlangen nur durch Kollektivunterschrift Gültigkeit. Die Kollektivunterschrift erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Für Kassawesen, Informationsschreiben sowie weitere Korrespondenzen sind die Einzelunterschriften aller Vorstandsmitglieder gültig.

Art. 11: Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12: Statutenrevision

1. Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel (20%) der Mitglieder gestellt werden.
2. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 13: Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann durch eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung der LV-Schweiz geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbe freite Institution mit möglichst ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz. Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.
3. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 14: Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15: Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Mai 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 2. März 2019 gültige dritte Version der Statuten und treten am 31. Mai 2025 in Kraft.



Präsidentin
Marion Gasser



Sekretariat
Irene Odermatt